

RS UVS Kärnten 1993/03/26 KUVS-215-216/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

Rechtssatz

Nur wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, daß ein Verstoß gegen Arbeitszeitvorschriften durch einen Lenker trotz Ermöglichung der Einhaltung dieser Vorschriften durch den Fahrtauftrag und trotz Bestehens und Funktionierens eines im einzelnen darzulegenden Kontrollsysteins und trotz der sonstigen im obigen Sinne getroffenen Maßnahmen ohne sein Wissen und ohne seinen Willen erfolgt ist, kann ihm der Verstoß verwaltungsstrafrechtlich nicht zugerechnet werden. Wenn nun der Beschuldigte das Vorhandensein eines Kontrollsysteins nicht behauptet, jedoch erklärt, daß bei normaler, aufgrund der Einteilung der Touren, eine Fahrzeitüberschreitung gar nicht zustande kommen könnte, so reicht diese Maßnahme allein nicht aus, um mit gutem Grund erwarten zu lassen, daß bei Erfüllung von Fahrtaufträgen die Arbeitszeitvorschriften tatsächlich eingehalten werden. Es ist daher von einem wirksamen, auf die Situation des konkreten Betriebes abgestellten Kontrollsysteins in bezug auf die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften nicht auszugehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at